

1172 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1151 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (27. Gehaltsgesetz-Novelle).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält für Hochschullehrer eine Erhöhung der Kollegiengeldabgeltung und für akademische Funktionäre eine Erhöhung der Amtszulagen. Weiters enthält der Entwurf für Lehrer eine Verbesserung der Vorschriften über die Überstundenvergütung sowie die Schaffung von Dienstzulagen für sogenannte „Pädagogische Leiter“ von Exposituren mittlerer und höherer Lehranstalten sowie für administrative Hilfskräfte.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. Mai 1974 der Vorberatung unterzogen. Hierbei hat der Ausschuß zu den Erläuterungen zu Art. I Z. 20 klargestellt, daß im Hinblick auf

den außer der Dauer der Verhinderung unveränderten Gesetzestext des § 61 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 die Mehrleistungsvergütung nach dieser Bestimmung dem Vertreter bei einer länger als drei Tage dauernden Verhinderung für die gesamte Zeit der Verhinderung, also ab dem ersten Tag gebührt. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Nittel, Dr. Bauer und Dr. Broesigke sowie Staatssekretär Lausecker beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1151 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 29. Mai 1974

Jungwirth
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1151 der Beilagen

Art. VII Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist,

der Bundeskanzler und jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.“